AUSZÜGE AUS DOKTOR-DISSERTATIONEN
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.
JAHRGANG 1925.

ZUR FRAGE DES ASSISENRECHTES (1099-1571)

EINE STUDIE

ÜBER DIE ENTSTEHUNGS-GESCHICHTE UND BEDEUTUNG
DER "ASSISEN VON JERUSALEM UND CYPERN„
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER "ASSISES BOURGEOIS„
NACH DEM GRIECHISCH-CYPRIOTISCHEN TEXT

VON

DR. JUR. **NIKOLAUS ZYGADINOS**
IN ATHEN (AUS CYPERN)

REFERENT: GEH. PROF. DR. LEOPOLD WENGER
CORREFERENTEN: GEH. PROF. DR. REINHARD v. FRANK
UND GEH. PROF. DR. CONRAD BEYERLE
DEKAN: GEH. HOFRAT DR. ANTON DYROFF

TAG DER PROMOTION: 27. JULI 1925

ATHEN
1928

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

Diese Dissertation ist eine rechtsgeschichtliche Studie auf rechtsvergleichender Grundlage; sie bringt einen Beitrag zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Orients, indem sie die Quellen, wie auch die Entstehung und Bedeutung des sogenannten Assisenrechts, das in den Kreuzfahrstaaten des Orients gegolten hat, behandelt.

Der Zweck der Arbeit ist, nachzuweisen:

1. Dass das Assisenrecht ein Spiegel der damaligen geistigen Strömungen und politischen Verhältnisse ist.

2. Dass das Assisenrecht rechtsgeschichtliches, wie auch allgemein geschichtliches Interesse verdient.

Demgemäss werden nach einem Vorwort und nachdem zur allgemeinen Orientierung eine Zusammenstellung der mannigfaltigen juristischen Bedeutungen des Wortes «Assises» vorausgeschickt ist, behandelt: im ersten Teil unter der Ueberschrift «Erkenntnisquellen» das Aeussere der Quellen (Handschriften, Editionen, Sprache, ferner Juristenschulen und Juristenpersönlichkeiten, die sich um die Assisen gruppieren, (Kap. 1). Kap. 2 weist die Beziehungen der Assisen zu anderen Rechten auf. Im zweiten Hauptteil schildert Kap. 3 mit der Ueberschrift: «Zur Entstehungsgeschichte der Assisen» die Kreuzzugsepoche als den Hintergrund der ganzen juristischen Entwicklung; Kap. 4 handelt von der Entstehung und Weiterbildung der Assisen bis zum Jahre 1571 und im Schlusskapitel endlich werden die wichtigsten Grundsätze der Assises Bourgeois besprochen.

Unter Assisenrecht versteht man gewöhnlich das Recht des mittelalterlichen Königreichs Jerusalem und Cypern, d. h. das Recht der Kreuzfahrstaaten, das etwa ein halbes Jahrtausend Geltung hatte; es bestand aus zwei Teilen, den Assises de la haute Cour (A.H.C.), die im wesentlichen das Lehensrecht regel-

ten, und den Assises de la baisse Cour oder Assises Bourgeois (A.B.), welche das Recht der nichtritterlichen Volksschichten enthielten, also etwa das Landrecht im Sinne der mittelalterlichen Trennung von Lehensrecht und Landrecht. Das erste Kapitel ist der Frage der Handschriften und Editionen der Assisen gewidmet. Es gibt einmal französische Handschriften, aus denen die italienischen hervorgehen, und dann, allerdings nur für die A.B. griechische Handschriften; von den A.H.C. kennen wir im ganzen 5 französische zu verschiedener Zeit verfasste Handschriften, die sich alle auf der Pariser Nationalbibliothek befinden. Für die A.B. sind uns 3 französische, darunter als beste eine Münchner, und 3 griechisch-cypriotische Handschriften, die sich auch in Paris befinden, erhalten. Handschriften und Editionen sind in chronologischer Folge mit kurzen Bemerkungen aufgezählt worden (§ 3); ferner ist am Ende der Arbeit eine vergleichende Uebersicht der vorhandenen Ausgaben der A.B. gegeben worden, aus der die Fundstellen der einzelnen in den verschiedenen Ausgaben ersehen werden können.

Als Sprache der ältesten Assisen, der sogenannten Litterae Sacri Sepulchri (L.S.S.) glaubte ich die französische nachweisen zu können. Auf Cypern existierten zwei Juristenschulen, in denen die Assisen ihre Pflege und ihren wissenschaftlichen Ausbau fanden, die eine Schule behandelte das Lehensrecht, die andere das Assisenlandrecht. An bekannten Juristennamen sind der berühmte Jean Ibelin und Philipp von Navarra zu nennen.

Das 2. Kapitel weist die Herkunft der Assisenrechtsätze auf (§§ 7-13). Quellengeschichtlich betrachtet, bilden besonders die A.B. ein Gemisch, bei dem aber byzantinisch-römische Rechtssätze, allerdings teilweise mit lokalen Modifikationen überwiegen. Ferner liegt die Annahme nahe, dass die Kreuzfahrer auch Ueberbleibsel und Fortbildungen römischer Rechtsinstitute, die sich in Europa erhalten hatten, aus dem Abendlande mit sich gebracht und in die Assisengesetzgebung hineinverarbeitet haben.

Wenn ich mir im Kapitel 3 (§§ 14-17) die Aufgabe gestellt hatte, die Assisengesetzgebung als eine Vorbedingung und Vorstufe des heutigen gesellschaftlichen Zustandes zu schildern, so ging ich dabei von dem Gedanken Savignys aus, dass die Erkenntnis unseres Zustandes nur aus der Erkenntnis des Mit-

telalters erwachsen könne und von dem berühmten Worte Schillers, dass die Kreuzzugsepoche die Bürgerfreiheit in Europa begründet habe. In dem Assisenrecht, das ja ein Produkt der Kreuzzugsepoche ist, finden die Grundlagen für die soziale und rechtliche Kultur der folgenden Jahrhunderte zum erstenmale deutlichen Ausdruck und werden so zum Mittel der Erkenntnis einer Kulturentwicklung.

In den Assisen treten insbesonders gewisse Erscheinungen auf dem Gebiete des Privatrechts und des Handelsrechts zutage, entsprechend dem Aufschwung des Handels im jungen Kreuzfahrerreiche des Orients, wobei sich das Recht den Bedürfnissen jener Epoche anpasste. Durch den gewaltigen Umschwung in Handel und Gewerbe ist mit der Grund gelegt worden zu der wirtschaftlichen Machtstellung der Städte und der daraus resultierenden Freiheit des Bürgertums. Zu diesem politischen Aufschwung der Städte des Orients haben wir ja eine Analogie in der Entwicklung der deutschen, französischen und italienischen Städte im Mittelalter. Neben der Ausbildung der materiellrechtlichen Institute des Privat- und Handelsrechts finden wir auch besondere Handelsgerichte ausgebildet, so die soge nannten Cours de la mer oder Cours de la chaîne, Meehöfe (Diese Kettengerichte wurden so benannt nach den Ketten, welche die Einfahrt der Häfen sperrten), *Αὐλαὶ τῆς Θαλάσσης,* und die Cours de la fonde, lauter Sondergerichte neben den zahlreichen Cours des Bourgeois. Vertreter der Kaufmannschaft waren bei den Sitzungen dieser Gerichte als Schöffen tätig; die Cours de la fonde insbesondere bildeten eine Art von Gerichten des internationalen Privatrechts.

Daneben finden sich interessante öffentlich-rechtliche Erscheinungen in den Assisen. So erscheint die Strafe nicht mehr als im Interesse des Verletzten, sondern als im Interesse der staatlichen Gesellschaft verhängt. Und auch das Institut der heutigen Staatsanwaltschaft zeigt sich schon in Ansätzen, so wenn z.B. bestimmt wird: «Wenn niemand auftritt, wegen eines Ermordeten Klage zu erheben und wenn gegen jemanden ein Verdacht besteht, so ist der König oder der Herr des Landes oder der Stadt, wo der Tote gefunden wurde, verpflichtet, die Klage zu erheben.» Danach ist gegen die herrschende Meinung

festzustellen, dass die Anfänge des Legalitätsprinzips im Assisenrecht des Orients nicht erst im 14. und 15. Jahrhundert, sondern lange vorher entwickelt sind. Das harte Strandungsrecht ist aufgehoben und auch gegen mohamedanische Kaufleute ausser Kraft gesetzt worden. Dass das Konsulatswesen auch auf Institutionen der Kreuzzugszeit zurückgeht, ist ja bekannt.

Im 4. Kapitel (§§ 18-36) war die organisatorische (Gründung des Reichs) und rechtschaffende (Verleihung eben der Assisen) Tätigkeit der Kreuzfahrer im Orient zu würdigen. Nach der Begründung des Reiches im Jahre 1099 hat der erste gewählte König Gottfried von Bouillon die ältesten Assisen gegeben und bald darauf folgte die Errichtung der Gerichtshöfe für die A.H.C. und A.B. (Die Gegenmeinung vertreten von Prutz, Paulin Paris und Sathas, ist rein hypothetisch und abzulehnen). Die ältesten Assisen enthielten noch Rechtsbräuche, die von den Kreuzfahrern aus dem Abendlande mitgebracht waren; das Personalitätsprinzip erforderte auch die Erteilung einer eigenen Gerichtsbarkeit an die Einheimischen, was zugleich als politische Notwendigkeit und Klugheit erscheinen musste. Freilich verlangte die Sicherheit der Kreuzfahrer später die Aufhebung dieser an die Syrier verliehenen Gerichtsprivilegien; an die Stelle der einheimischen Gerichte traten dann insbesondere die schon erwähnten Cours de la fonde und Cours de la chaîne, welche als Civilgericht über Rechtsstreitigkeiten der Syrier entscheiden, wenn der Streitwert wenigstens eine Silbermark betrug. Zivilsachen von höherem Streitwert, wie auch Kriminalsachen unterlagen ausschliesslich der Zuständigkeit der Cours des Bourgeois. So ist zu verstehen, dass diese Cours, die nach den A.B. Entscheidung trafen, in der Entwicklung der A.B. eine besondere Bedeutung beanspruchen können, indem hier den Sitten, den religiösen und bürgerlichen Gebräuchen der Einheimischen weitgehend Rechnung getragen war.

In der feudalistischen Verfassung des Reichs, die eine Zersplitterung der Gewalt zur Folge hatte, ist der Grund für den frühen Untergang desselben zu suchen. Nachdem 1192 Jerusalem in die Hände der Sarazenen gekommen war, erhielt Guido von Lusignan die Insel Cypern vom englischen König Richard Löwenherz, der sie zwei Jahre vorher erobert hatte, übertragen.

Guido gründete dann auf Cypern ein Königreich und die Gesamtheit der politischen Einrichtungen von Jerusalem ist nach Cypern verpflanzt worden, die Assisen insbesondere traten sofort als Recht des neuen Königreichs in Wirksamkeit. Nachdem die Christenherrschaft in Palästina und Syrien überhaupt ihr Ende gefunden hatte, (1227) liessen sich die Ueberbleibsel des fränkischen Adels und Bürgertums auf Cypern nieder. Dort verschmolzen sich auch schnell Adel und Bürgertum. Das Assisenrecht konnte sich in aller Ruhe weiter entwickeln und die Assisenjurisprudenz gelangte in jener Zeit zu ihrer hohen Blüte. Im Laufe der Zeit ist Cypern zu einem Welthandelsmarkt geworden und die Blicke der ganzen Welt waren auf diese Insel gerichtet, auch noch, als im Jahre 1489 die Venezianer in den Besitz von Cypern gekommen waren, den sie bis 1572 zu behaupten vermochten.

Die Geltungszeit der Assisen (1096-1571) lässt sich in drei Perioden zerlegen: in die erste jerusalemitische Periode von 1099-1187, die eigentliche Periode des Assisenlehensrechts, in die zweite gemischte Periode vom Jahre 1187 bis 1219 mit der Blüte des Assisenbourgeoisrechts und in die dritte eigentlich cypriotische Periode vom Jahre 1219-1571, die den Aufschwung und die Hochblüte der Assisenjurisprudenz gebracht hat.

Schon in der ersten Periode haben unter den Nachfolgern Gottfrieds die Assisen nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse verschiedene Zusätze erhalten. Den gesetzgebenden Rat, der sich endgiltig beschlussfassend zu den vorgelegten Entwürfen der Haute Cours der Barone zu äussern hatte, bildeten die sogenannten Reichsversammlungen, die zu Akkon gehalten wurden. Von der ersten Periode ab kann man feststellen, dass viele Erweiterungen auch durch gerichtliche Entscheidungen getroffen wurden. Auf Grund der Bestimmungen der ältesten Assisen von Gottfried ist eine förmliche Reform der Assisengesetzgebung und die Zusammenstellung der A.B. vorgenommen worden. Was die räumliche Geltung anbelangt, so galten die Assisen selbst als positives Gesetz, primär nur für das Königreich Jerusalem und Syrien, hatten jedoch in den anderen Nebenländern, bezw. Grosslehen der Krone, noch subsidiäre Geltung neben dem einheimischen Rechte.

Die zweite Periode beginnt mit der ersten Eroberung Jerusalems durch die Sarazenen im Jahre 1187. Die wertvollen Urkunden, die Litterae Sacri Sepulchri von Gottfried von Bouillon sind — dies war gegenüber Gegenmeinung festzustellen — gerettet und vom König Guido von Lusignan nach Cypern gebracht worden. Die Assisen sind dann von Cypern aus 1204 in dem fränkischen Kaiserreich von Konstantinopel, 1210 in Morea und noch später in den Herzogtümern von Athen, Theben und Euböa eingeführt, als Gesetzbuch sanktioniert und publiziert worden; man spricht insoweit von den «Assises de la Romanie». Cypern war mit seiner Geschlossenheit und Ruhe das geeignetste Land für eine Kodifizierung und Systematisierung des Assisenrechts. Die Bedrohungen des Feudalsystems durch das Bürgertum forderten die Kodifizierung der A.H.C. als politisch soziologische Reaktion heraus. Die Wiederherstellung und Systematisierung der A.H.C. in den Jahren 1230-1240 ging von den Adeligen und Rittern aus und ist das Werk Philipps von Navarra und Jean Ibelins. «Le livre des Assises» von Ibelin, ein Meisterwerk, bildet das vollständigste Handbuch für das Lehensrecht, in das die Ergebnisse der ganzen Rechtsentwicklung bis dahin hineinverarbeitet sind.

Ueber die Aufzeichnung der A.B. sind wir nicht so unterrichtet. Der «Livre des A.B.», der auch in Cypern zuerst kodifiziert worden sein muss, enthält das Recht der Bourgeois, wie es sich wohl schon vor dem Falle Jerusalems ausgebildet haben mochte. Die A.B., für uns interessanter als die A.H.C., enthalten ein ganzes Zivil- und Kriminalrecht. Der sogenannte «Abrégé du livre des Assises» (1324-1361 verfasst), ein systematisches Werk von grosser Bedeutung handelt im ersten Teil über Zivilrecht, im zweiten Teil über das Gerichtsverfahren; man findet darin auch näheres über die Funktionen der Cours Bourgeois, welche offenbar neben der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit auch die Polizeigewalt ausübten. Das Gerichtsverfahren war übrigens in den Gerichtshöfen der A.H.C. wie der A.B. bis auf wenige Unterschiede dasselbe, auch sonst bestanden grosse Aehnlichkeiten, nur dass die Cours des Lehenrechts mehr eine politische Einrichtung waren, während die Gerichtshöfe der A.B. ein ordentliches Gericht im modernen Sinne darstellen.

Der Umstand, dass die Funktionen der Cours Bourgeois sich auch auf polizeiliche und sonstige verwaltungsrechtliche Gegenstände erstreckten, musste ihnen eine ständig wachsende Bedeutung verleihen, während die Haute Cour mit dem Zusammenbruch des Feudalsystems allmählich zurückging.

Die durch politische Veränderung und sonstige Umstände hervorgerufene Rechtsunsicherheit forderte in der dritten Periode die Revision der A.H.C. (1369) und die damit verbundene Proklamation des schon erwähnten Buches von Ibelin als Gesetz. Man hat dieses Werk an Geltungskraft vollständig den ältesten Assisen Gottfried von Bouillons gleichzustellen versucht. Nichtsdestoweniger konnte dieses Experiment dem Feudalystem nicht mehr aufhelfen, das dann mit der Herrschaft der Venezianer seinen endgiltigen Abschluss fand. Es war ein politischer Schachzug der Venezianer, wenn im Jahre 1531 ein durch eine Kommission revidierter italienischer Text der A.H.C. und A.B. hergestellt wurde; man versuchte auch die französische Gerichtssprache auf Cypern zu verdrängen. In dieser italienischen Fassung waren die Assisen auf Cypern in Geltung bis zum Jahre 1571, wo die Insel von den Türken erobert wurde. Sicher ist, dass in Cypern neben den A.B. auch das lokale byzantinisch-kypriotische Recht galt, und dass die Gesetzgebung von Cypern durch die uns aus den Jahren 1286-1362 erhaltenen königlichen «Bans et Ordonnances» die Entwicklung dieses lokalen Rechts beförderte. Die Bevölkerung Cyperns war rein griechisch, und es funktionierten griechische Gerichte unter der Aufsicht des Bischofs von Paphos. Das Nebeneinander der Assisen und der kypriotischen Gesetze ist nachweisbar; letztere wurden von den vier griechischen bischöflichen Gerichten bei der Beurteilung der zwischen Griechen vorgefallenen Streitigkeiten angewendet. Heute ist uns noch ein Codex mit den sogenannten Ἑλληνικοὶ νόμοι ἰσχύοντες ἐν Κύπρῳ ἐπὶ Φραγκοκρατίας erhalten. Die griechischen Gerichte fungierten als Untergerichte der Cours Bourgeois, als sogenannte μικροσκοπικαὶ αὐλαὶ τῆς Βουργεσίας; sie waren nicht nur für Ehe — sondern auch für sonstige Zivilsachen zuständig; gegen ihre Entscheidung konnte man an den Cour Bourgeois zu Nikosia, (die Haupstadt von Cypern) appelieren. Die byzantinisch-griechischen Libellen (Λίβελλοι) sind

im 14. Jahrhundert von den Assisenjuristen in den zwei letzten Ergänzungswerken «Le Livre de Playdoier» und «Les règles de la bataille pour meurtre» nachgeahmt und rezipiert worden. Bei solchen Beziehungen und bei der erwähnten Abgrenzung der gerichtlichen Zuständigkeiten ist es klar, dass einige Jahre nach der Einführung der A.B. in Cypern gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts eine Uebersetzung der A.B. ins Griechisch-Kypriotische erfolgen konnte.

Das 5. Kapitel enthält (in § 37) den Versuch einer Darstellung der wichtigsten Grundsätze der Assises Bourgeois. Diese behandeln: Gerichtsverfahren und Prozess (Kapitel 1-24) Schuld- und Sachenrecht (Kapitel 25-150) Familien- und Erbrecht (Kap. 151-196 vergl. auch Kap. 228 u. 229) Schenkungen, Freilassungen und andere Rechtslehren (Kap. 196-225) Recht der Aerzte (Kap. 225-228) Strafrecht (Kap. 230-290). Von den wichtigsten Rechtssätzen der A.B. wären vielleicht zu erwähnen: das Personenrecht kennt keine Rechtsunterschiede nach Klassen; das Sachenrecht schützt den gutgläubigen Besitzer, nur gegen Vergütung des bei der Erlangung bezahlten Preises muss die Rückgabe der gestohlenen Sachen erfolgen. Das Ehe- und Familienrecht ist ein Gemisch von kanonisch-römischem und germanischem Recht; Schenkungen unter Ehegatten sind ungiltig; die Klage der Ehegatten wegen körperlicher Misshandlungen hat vor dem kirchlichen Gerichte zu erfolgen; im ehelichen Güterrecht tauchen die Systeme der Gütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft auf. Das Erbrecht ist als Intestaterbrecht ausgestaltet; Mannesvermögen. das der Mann vor Eingehung der Ehe besessen hat, fällt ohne Testament an die ihn überlebende Frau; sind Kinder vorhanden, so hat die Frau nur Niessbrauch; auch uneheliche Kinder können erben, wenn eheliche nicht vorhanden sind. Soziale Tendenzen machen sich bemerkbar, wenn Knechten und Mägden wegen schwerer Misshandlungen und Verwundungen ein Klagerecht zugestanden wird. Der insolvente Schuldner wird in Haft genommen. Das Obligationenrecht, im wesentlichen römisch-rechtlich basiert, war auf Beförderung und Schnelligkeit der Rechtsverfolgung gerichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT:

I. Kap. **Zur allgemeinen Orientierung.**

§ 1. **Assises**: Ein Versuch zur Zusammenstellung der mannigfaltigen jur. Bedeutung des Wortes «Assises».

Erster Hauptteil. Erkenntnisquellen.

Das Aeussere der Quellen. Handschriften u. Editionen.

§ 2. Allgemeines-Handschriften.

§ 3. Editionen-übersicht (Assises Haute Cour u. A. Basse Cour).

§ 4. Die griechisch-cypriotischen Handschriften u. ihre Ausgaben.

§ 5. Die Sprache der ältesten Assises sog. Litterae Sacri Sepulchri.

§ 6. Assisen-Juristenschulen und Assisen-Juristenbiographien.

II. Kap. **Zur Frage der Jur. Quellen** der Assises (besonders der Assises Bourgeois).

§ 7. Allgemeines über die juristischen Quellen der A. Bourgeois.

§ 8. Assises u. Egyptische Gesetzgebung (Allg. Bemerkungen).

§ 9. Forts. Einiges aus den Papyri, das von Bedeutung für die Assises Bourgeois ist.

Byzantinisch-Römisches Recht und Assises Bourgeois-R.

§ 10. Allgemeines-Literatur.

§ 11. Forts. Aus den gegenseitigen Beziehungen des byzantinisch-römischen Rechts und des Assisenbourgeoisrechts.

§ 12. Byzantinische Rechtssammlungen (Harmenopulos und Βυζαντινὰ Συμβόλαια) und A. Bourgeois.

§ 13. Forts. Zur Frage der Einführung der Geschworenengerichte sog. ὁρκωμοτικῶν δικαστηρίων nach Konstantinopel.

Zweiter Hauptteil

III. Kap. **Zur Entstehungsgeschichte der Assises.**

A. Einiges über die Bedeutung der Kreuzzugsepoche für die Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte.

§ 14. Sozial-juristisch-geschichtliche Uebersicht.

§ 15. Forts. Einiges aus den allgemeinen Erscheinungen (Wirkungen) als Folgen der Kreuzzugsepoche.

a. Speziell-rechtliche Erscheinungen.

Auslese einiger juristischen allgemeinen Betrachtungen aus den Assises, die als Grundlage des modernen gesellschaftsrechtlichen Lebens anzusehen sind.

§ 16. Allgemeines und Privatrechtliches.

§ 17. Forts. Oeffentlich-Rechtliches (insbes. allg. jur. Betrachtungen aus den Assises, die als Grundlage des modernen Straf-bezw.-Strafprozessrechts anzusehen sind).

IV. Kap. **Die Entstehung u. Weiterbildung der Assises.**

§ 18. Das Königreich Jerusalem. Gründung und Recht desselben.

§ 19. Forts. Der allgemeine Zustand des Reiches.

§ 20. Allgemeine Bemerkungen über die Könige von Jerusalem und Cypern.

§ 21. Cypern und die Herrschaft der Lusignan.

§ 22. Der damalige Zustand von Cypern.

§ 23. Rechtsgeschichtliche Zeittafel von Cypern aus den Jahren 1191-1572.

§ 24. Die Fragen der Entstehung, sogenannten ursprüngl. Abfassung der Assises.

§ 25. Die Notwendigkeit der Annahme einer Entstehung der Assises bezw. der Errichtung einer Cour Bourgeois in der ersten Zeit des Kreuzfahrstaates.

§ 26. Die Einrichtung und Zuständigkeit der Cour de la Fonte u. der Cour de la Chaîne.

§ 27. Periodisierung.

— Zum Abschluss der ersten Periode.

§ 28. Die Entwickelung bezw. Weiterbildung des Assisen-Rechts bis zum Jahre 1187.

— Die zweite Periode. Forts. Die Schicksale des Lettres du Saint-Sepulchres nach 1187.

§ 29. Allgemeines-Der Stand der Frage (der angebliche Verlust des lettres du Saint-Sepulcres. Einführung der Assises in Cypern, Konstantinopel, etc.).

§ 30. Von der Kodifizierung bezw. Systematisierung der Assises. Das Bedürfnis nach einer solchen hinsichtl. der A.H.C.-Lehensrechts.

—Der Uebergang zur dritten Periode. Die Gemeinsamkeiten der zweiten und dritten Periode.

§ 31. Ueber die Aufzeichnung der Assises Haute Cour.

— Zu allen drei Perioden.

§ 32. Zur Frage der Aufzeichnung der Assises Bourgeois.

§ 33. Ueber die Bestandteile der Assises Bourgeois und über die Funktionen der Cour Bourgeois.

— Die dritte Periode. Fernere Schicksale der Assises auf Cypern.

§ 34. Die Assises de la Haute Cour bezw. das Feudalsystem auf Cypern. Selbstvorbereitung des Untergangs des Feudalismus.

§ 36. Die Assises de la Cour Bourgeois auf Cypern u. die Gesetzgebung von Cypern.

§ 36. Forts. Zur Frage der Uebertragung der Assises Bourgeois ins Griechische u. die griechischen Gerichte bezw. Gesetze auf Cypern.

V. Kap. **Schluss.**

§ 37. Versuch einer Darstellung der wichtigsten Gründsätze der Assises Bourgeois.